



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der  
RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 359  
S. 1184 - 1194

14. 05. 1991

Redaktion: E. Groteclaes  
Telefon: 80 - 4040

## ORDNUNG FÜR DEN AUSLÄNDERRAT DER STUDENTINNENSCHAFT DER RWTH

Aufgrund § 42 ihrer Satzung erläßt die StudentInnenschaft der RWTH Aachen folgende Ordnung über die Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studentinnen und Studenten (Ordnung für den Ausländerrat):

### I. Allgemeines

#### § 1 Grundsätze

### II. Ausländerrat

#### § 2 Aufgaben

#### § 3 Zusammensetzung und Wahl

#### § 4 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Ausländerrates

#### § 5 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Ausländerrates

#### § 6 Das Präsidium

#### § 7 Aufgaben des Präsidiums

#### § 8 Beschlußfähigkeit

#### § 9 Beschlüsse

#### § 10 Öffentlichkeit

#### § 11 Auflösung des Ausländerrates

#### § 12 Geschäftsordnung

#### § 13 Aufgaben

#### § 14 Zusammensetzung und Wahl

#### § 15 Amtszeit

#### § 16 Rücktritt, konstruktives Mißtrauensvotum

#### § 17 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Ausländerausschusses

#### § 18 Beschlüsse des Ausländerausschusses

### IV. Weitere Mitwirkung

#### § 19 Vereine der ausländischen Studentinnen und Studenten

V. Die Finanzen

- § 20 Grundsätze
- § 21 Kassenwesen, Kassenprüfung

VI. Schlußbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 Veröffentlichung
- § 24 Änderung
- § 25 Inkrafttreten

I.  
Allgemeines

§ 1  
Grundsätze

Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der ausländischen und staatenlosen Studentinnen und Studenten bestehen der Ausländerrat und der Ausländerausschuß.

II.  
Ausländerrat

§ 2  
Aufgaben

Der Ausländerrat hat folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Ausländerausschusses zu wählen,
2. den Haushaltsplan des Ausländerausschusses festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Ausländerausschusses zu entscheiden,
4. Empfehlungen für die Besetzung des Senatsausschusses für das Ausländerstudium an die studentischen Senatsmitglieder zu geben.

§ 3  
Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Ausländerrat wird von den ausländischen und staatenlosen Studentinnen und Studenten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle ausländischen und staatenlosen Studentinnen und Studenten haben das aktive und passive Wahlrecht zum Ausländerrrat. Sie bilden einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten. Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme, die er/ sie für einen Kandidaten/ eine Kandidatin einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Listenreihung.

(3) Einzelkandidaturen sind möglich.

(4) Der Ausländerrrat hat elf Mitglieder.

(5) Der Ausländerrrat wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neuen Ausländerrates. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Ausländerrates findet die Neuwahl innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen statt.

(6) Die Mitglieder des Ausländerrates gehören dem Ausländerrrat für die Dauer einer Wahlperiode an. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Ausländerrrat tritt spätestens am fünfzehnten Tage nach der Wahl zusammen. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden (9) nimmt der Wahlleiter dessen Aufgaben wahr.

(8) Die Wahlen sollen in der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt werden; die Wahlzeit soll mit derjenigen der Wahlen zum StudentInnenparlament übereinstimmen.

(9) Für die Durchführung der Wahlen gelten §§ 1 bis 20 der Wahlordnung der StudentInnenschaft sinngemäß.

#### § 4

#### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Ausländerrates

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Ausländerrat aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Wahl in den Ältestenrat des StudentInnenparlaments,
4. durch Tod.

(2) Für die Wiederbesetzung freigewordener Sitze gilt § 19 der Wahlordnung der Studentenschaft sinngemäß.

§ 5

Stellung und Pflichten der Mitglieder des Ausländerrates

(1) Die Mitglieder des Ausländerrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(2) Sie haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des Ausländerrates einzusehen.

(3) Ein verhindertes Mitglied des Ausländerrates kann sich durch ein Mitglied derselben Liste vertreten lassen. Stellvertreter/innen nehmen für diese Sitzung das Stimmrecht wahr.

§ 6

Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dessen/ deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(2) In der ersten Sitzung jeder Wahlperiode wählt der Ausländerrat aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (6) auf sich vereinigt.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin gemäß Absatz 3 abberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums können nicht dem Ausländerrate angehören.

§ 7

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausländerrates verantwortlich.

(2) Der/ Die Vorsitzende beruft den Ausländerrat schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Er/ Sie leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

(3) Der/ Die Vorsitzende kann den Ausländerrat während der Vorlesungszeit jederzeit einberufen. Er/ Sie muß ihn einberufen

1. spätestens am fünfzehnten Tage nach Vorlesungsbeginn,
2. unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist
  - a) auf Antrag von drei Mitgliedern des Ausländerrates,
  - b) auf Antrag des Ausländerausschusses.

(4) Das Präsidium trägt dafür Rechnung, daß von jeder Sitzung des Ausländerrates ein Protokoll angefertigt wird.

(5) Das Präsidium ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausländerrates über die Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu geben.

#### § 8

#### Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit des Ausländerrates ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern des Ausländerrates gebunden.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird überprüft

1. zu Beginn jeder Sitzung des Ausländerrates,
2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes des Ausländerrates.

(3) Verliert der Ausländerrat die Beschlußfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Ausländerrates beschlußfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wird.

#### § 9

#### Beschlüsse

(1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausländerrates.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen.

(4) Beschlüsse des Ausländerrates werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt wird, mit der Beschlußfassung wirksam.

(5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, höchstens jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit, sofern andere Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Stufen der Mehrheitserfordernis sind

1. relative Mehrheit,
2. absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (6),
3. Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (8).

§ 10  
Öffentlichkeit

Der Ausländerrat verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 11  
Auflösung des Ausländerrates

Der Vorsitzende des Ausländerrates muß den Ausländerrat auflösen, wenn

1. der Ausländerrat dies mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder (8) beschließt,
2. dem Ausländerrat nur noch sieben Mitglieder angehören,
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Ausländerrat oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt des Ausländerbeauftragten für die Wahl eines neuen Ausländerbeauftragten die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 12  
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des StudentInnenparlamentes gilt für den Ausländerrat sinngemäß.

III.  
Der Ausländerausschuß

§ 13  
Aufgaben

(1) Der Ausländerausschuß führt die Beschlüsse des Ausländerrates aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Ausländerrats.

(2) Der Ausländerausschuß arbeitet in Fragen, die das Studium und die speziellen Probleme der ausländischen und staatenlosen Studentinnen und Studenten betreffen, mit dem AStA zusammen.

(3) Der Ausländerbeauftragte sollte an den SP-Sitzungen zum Punkt "Berichte und Anfragen" anwesend sein.

(4) Der/Die Ausländerbeauftragte hat in allen Fragen, die die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studenten und Studentinnen betreffen, Anhörungsrecht gegenüber dem AStA und Stimmrecht auf der AStA-Sitzung. Der AStA ist verpflichtet ihn/sie über seine Aktivitäten in obengenannten Fragen zu informieren.

#### § 14

#### Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Ausländerausschuß gehören an:

1. der oder die Ausländerbeauftragte,
2. dessen/ deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
3. der Kassenwart oder die Kassenwartin.

(2) Zu Beginn der Wahlperiode wählt der Ausländerrat die Mitglieder des Ausländerausschusses. Alle ausländischen und staatenlosen Studentinnen und Studenten haben hierbei passives Wahlrecht.

(3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (6) auf sich vereinigt.

(4) Für die Durchführung der Wahlen gelten die §§ 30 und 31 der Wahlordnung der Studentenschaft sinngemäß.

#### § 15

#### Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausländerausschusses beginnt mit ihrer Wahl.

(2) Sie endet

1. durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Amtszeit des oder der Ausländerbeauftragten.

(3) Die Mitglieder des Ausländerausschusses sind in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuführen.

§ 16

Rücktritt, konstruktives Mißtrauensvotum

(1) Die Mitglieder des Ausländerausschusses können jederzeit zurücktreten. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Abwahl von Mitgliedern des Ausländerausschusses ist nur durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Ausländerrates (6) möglich.

§ 17

Stellung und Pflichten  
der Mitglieder des Ausländerausschusses

(1) Der oder die Ausländerbeauftragte vertritt den Ausländerausschuß.

(2) Die Mitglieder des Ausländerausschusses sind zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Ausländerrates verpflichtet.

(3) Sie sind verpflichtet, dem Ausländerrat und dessen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten zu geben.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Ausländerausschuß verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Ausländerausschusses zu unterzeichnen.

§ 18

Beschlüsse des Ausländerausschusses

Für die Beschlußfassung des Ausländerausschusses gelten die §§ 8 und 9 sinngemäß.



IV.  
Weitere Mitwirkung

§ 19  
Vereine der ausländischen Studentinnen und Studenten

(1) Die Vereine der ausländischen Studentinnen und Studenten haben eine wichtige Funktion bei der Wahrnehmung der kulturellen Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten. Daher wird die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen angestrebt.

(2) Die beim Akademischen Auslandsamt der RWTH registrierten Vereine werden zu den Sitzungen des Ausländerrates eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

V.  
Die Finanzen

§ 20  
Grundsätze

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten Ausländerrat und Ausländerausschuß Mittel gemäß der Beitragsordnung der StudentInnenschaft.

(2) Zu Beginn des Haushaltsjahres (1.11.-31.10.) stellt der Ausländerausschuß einen Haushaltsplan auf, der durch den Ausländerrat festgestellt wird. Vor seiner Feststellung ist der Haushaltsplan dem StudentInnenparlament zuzuleiten.

(3) Für die Aufstellung, Feststellung und Durchführung des Haushaltes sowie die Bewilligung von Zahlungen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 21  
Kassenwesen, Kassenprüfung

(1) Für das Kassenwesen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung sinngemäß, jedoch ist ein Kassenverwalter/ eine Kassenverwalterin nicht vorzusehen.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt durch die nach § 56 Finanzordnung bestellten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. Die Bestimmungen der Finanzordnung gelten sinngemäß.

VI.  
Schlußbestimmungen

§ 22  
Übergangsbestimmung

Die Durchführung der ersten Wahlen zum Ausländerrat nach diesen Bestimmungen obliegt dem Wahlausschuß der Studentenschaft.

§ 23  
Veröffentlichung

Diese Ordnung ist öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekanntzumachen.

§ 24  
Änderung

(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen können nur mittels Beschluß des StudentInnenparlaments oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(3) Sofern Änderungen vom StudentInnenparlament beschlossen werden, müssen diese auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studentenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder (28) beschlossen werden. § 49 Abs 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 25  
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Diese Bestimmung gilt für Änderungen entsprechend. Die Wahlen zum Ausländerrat nach diesen Bestimmungen werden erstmals im Sommersemester 1991 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlamentes vom 9.1.1991 und des Rektorates vom 21.3.1991.

Aachen, den 21.4.1991

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha